Erreichen der Berufsreife (Hauptschulabschluss)

Alle differenzierten Fächer (Mindestanfordungen nach Niveau)

Fach / Niveau	E2	E1	G
Mathematik	6	5	4
Englisch	6	5	4
WPF - Latein	6	5	
WPF - Französisch	6	5	

Fach / Niveau	E	G
Deutsch	5	4
Physik	5	4
Chemie	5	4

Alle nicht differenzierten Fächer (Mindestanforderung)

WPF - DS, HuS, ÖKO/NAWI, SPuG, TLulTG, WLulTG	4
alle weiteren Fächer	4

Liegen in **zwei** Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor, …	… muss nicht ausgeglichen werden.
Liegen in **drei** Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor …	… muss ein Fach ausgeglichen werden.
Liegt eine Unterschreitung sowohl in D als auch in M vor …	… muss eines dieser Fächer ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist nur mit den Fächern E oder WP möglich.
Liegen in **vier Fächern** Unterschreitungen vor, ist **kein Abschluss** erreicht.	

Für den Ausgleich der **Mindestanforderung „mangelhaft“** gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Wird der Abschluss der Berufsreife nicht erreicht, darf die Klassenstufe 9 wiederholt werden.

Die freiwillige **Wiederholung** einer Klassenstufe am Ende des Schuljahrs ist in der Sekundarstufe I einmal zulässig. Über die Wiederholung entscheidet die Klassenkonferenz.

Eine Wiederholung der Klassenstufe 9 bei erreichter Qualifikation „Berufsreife“ ist nur gestattet, wenn das **Gesamtbild** der Schülerin oder des Schülers **erwarten lässt**, dass nach der Wiederholung ein **weitergehender Schulabschluss erreicht werden kann**. (ÜSchO: §67 Abs. 3)

Für das freiwillige Zurücktreten innerhalb eines Schuljahrs gilt §44. Der Antrag muss vor den Osterferien über die Klassenleitung gestellt werden.